



MÜNCHENER SECESSION SATZUNG

§1

Der Verein führt den Namen „Verein Bildender Künstler Münchens Secession e. V.“ Er hat seinen Sitz in München, ist in das Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, durch aktive Kunstpflege die Allgemeinheit mit dem zeitgenössischen Kunstschaffen bekannt zu machen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung und Mitwirkung bei Ausstellungen sowie durch Ankäufe von Werken förderungswürdiger Künstler. Diese Werke sollen einzeln als Leihgabe in Galerien oder geschlossen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§5

Ordentliches Mitglied kann jeder bildende Künstler werden,

Fördermitglieder können sonstige Personen werden, die sich um die Pflege und Förderung von Kunst oder Kultur oder um den Verein verdient machen. Die Fördermitglieder haben lediglich beratende Stimme. Sie sind nicht berechtigt, sich an den Ausstellungen des Vereins zu beteiligen; im übrigen haben sie die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

Korrespondierende Mitglieder können sonstige Personen werden, die sich um die Pflege und Förderung von Kunst oder Kultur oder um den Verein verdient machen. Korrespondierende Mitglieder haben lediglich beratende Stimme. Sie sind nicht berechtigt, sich an den Ausstellungen des Vereins zu beteiligen; im übrigen haben sie die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Vereinsbeiträge haben sie nicht zu tragen.

Ehrenmitglied kann jedes Vereinsmitglied oder jede sonstige Persönlichkeit werden, die sich um die Förderung der Kultur oder um die Bestrebungen des Vereins hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; Vereinsbeiträge haben sie nicht zu tragen.

§6

Bei der Aufnahme von Mitgliedern und der Ernennung von Ehrenmitgliedern müssen alle neun Mitglieder des Arbeitsausschusses abstimmen. Die Aufnahme sowie die Ernennung erfolgt dann durch den Arbeitsausschuss in einfacher Mehrheit.

Anträge auf Aufnahme können von Bewerbern selbst oder den Mitgliedern gestellt werden. Über die Verpflichtung, Beiträge zu zahlen und über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§7

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) durch Tod
- 2.) durch Austritt
Der Austritt ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs zu erklären. Er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, das ausgeschiedene Mitglied bleibt jedoch verpflichtet die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- 3.) Wenn nach schriftlicher Mahnung – unter Androhung von Folgen – das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags ein Jahr lang in Verzug gerät.
- 4.) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder ein berufliches oder außerberufliches Verhalten zeigt, das gegen die Grundsätze der Standesauffassung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Arbeitsausschuss. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.

§8

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem zweiten Präsidenten und dem Schriftführer.
- 2.) der Arbeitsausschuss
- 3.) die Mitgliederversammlung

§9

Der Präsident, der zweite Präsident und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten: durch den Präsidenten allein oder dem zweiten Präsidenten mit dem Schriftführer. Der Vorstand erledigt die Vereinsangelegenheiten im Einverständnis mit dem Arbeitsausschuss.

§10

Von der Mitgliederversammlung werden weitere sechs Mitglieder gewählt, die zusammen mit dem Präsidenten, dem zweiten Präsidenten und dem Schriftführer den Arbeitsausschuss bilden, der von Fall zu Fall erweitert werden kann.

Der Arbeitsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.

Der Arbeitsausschuss ist gleichzeitig die Jury, die durch Cooption durch den Arbeitsausschuss erweitert werden kann.

Er beschließt ferner über den Ankauf von Kunstwerken und kann auch hierzu weitere Mitglieder kooptieren. Für besondere Aufgaben kann der Arbeitsausschuss Kommissionen ernennen und dazu weitere Mitglieder und außenstehende Personen zuziehen.

§11

Der im Bedarfsfall zu erweiternde Vorstand besteht aus dem von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten, dem zweiten Präsidenten, dem Schriftführer und aus drei Mitgliedern (Schatzmeister sowie 2 Beisitzer), die der Arbeitsausschuss in seiner 1. Sitzung aus seiner Mitte wählt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.

§12

Die Amtsdauer des Vorstandes und des Arbeitsausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 13

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Mitglieder werden hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung gilt mit der Aufgabe zur Post als erfolgt. Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Rechte der Mitgliederversammlung bestimmen sich im übrigen nach den jeweils gesetzlichen Vorschriften.

§14

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. bei Beschlussunfähigkeit kann der Versammlungsleiter erneut eine neue Versammlung unter Einhaltung der in §10 festgesetzten Frist von einer Woche mit der nicht erledigten Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, werden in allen Organen des Vereins die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Eine Vertretung aufgrund erteilter Vollmacht ist unzulässig.

§15

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- 1.) Wahl der Präsidenten und des Arbeitsausschusses.
- 2.) die Festsetzung des Jahresbeitrags sowie des Vereinshaushalts.
- 3.) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Berichts über das Vereinsvermögen, des Berichts der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Schatzmeisters.
- 4.) die Wahl der Rechnungsprüfer, zu denen weder Präsidenten noch Mitglieder des Arbeitsausschusses gehören dürfen.
- 5.) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 6.) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Wahl der Liquidatoren. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§16

Außerordentliche Versammlungen sind von dem Präsidenten einzuberufen, wenn er selbst es für notwendig erachtet oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim Präsidenten schriftlich beantragt.

§17

Die Satzung des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister gültig. Das gleiche gilt für jede Satzungsänderung.

§18

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§19

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

Durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Zu diesem Beschluss kann die Stellungnahme auch schriftlich abgegeben werden. Bei der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch drei Liquidatoren, die von der die Auflösung beschließenden Versammlung gewählt werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt München mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, mit der Maßgabe, dass der Sammlungszusammenhang (Malerei, Plastik, Grafik und Archiv) unter dem Namen "Galerie der Münchener Secession" gewahrt bleibt.

München, den 30. April 2016